

Planfeststellungsbeschluss

Sanierung der Wanderwege und Brücken im Lützeltal (Stadt Frankenberg)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andrea Sippel

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1320

andrea.sippel@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C32-0522/945/15

Chemnitz,
29. März 2019

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

A	TENOR	5
I	Feststellung des Plans	5
II	Festgestellte Planunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	6
IV	Baumfällgenehmigung	9
V	Zusagen	9
VI	Einwendungen	9
VII	Sofortvollzug	9
VIII	Kosten	9
B	SACHVERHALT	9
C	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	10
I	Verfahren	10
1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	10
2	Umfang der Planfeststellung	10
3	Verfahrensvorschriften	10
II	Erforderlichkeit	11
III	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
1	Allgemeine Grundsätze	11
2	Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	12
3	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	16
4	Ergebnis	17
IV	Öffentliche und private Belange	17
1	Naturschutz und Landschaftspflege	17
1.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	17
1.2	Natura 2000	18
1.3	Artenschutz	18
1.4	Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittleres Zschopautal“	18
2	Sonstige öffentliche und private Belange	18
V	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände	18
VI	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	19
VII	Sofortvollzug	19
VIII	Kostenentscheidung	19
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	19



Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Sanierung der Wanderwege und Brücken im Lützeltal“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 31. August 2018 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	
3	Übersichtslageplan	1 : 2.000
5	Lagepläne (2 Blätter)	Je 1 : 750
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
	- Maßnahmeblätter	
	- Lagepläne der Maßnahmen	Je 1 : 500
10	Grunderwerbsunterlagen	
	Grunderwerbspläne 10.1-10.11	diverse
	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungsverzeichnis	
12	Bekanntmachung der Widmungsverfügung	
14	Straßenquerschnitt	1 : 15
	Ermittlung der Belastungsklasse	
16	Grundriss, Regelquerschnitt, Längsschnitt, Lagepläne mit Höhen (14 Blätter)	diverse
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
	- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet Zschopautal	

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Bewertung
- UVP-Bericht

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

2.1 Abfallrecht

- 2.1.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Die Allgemeinen Hinweise Abfallrecht des Landkreises Mittelsachsen sind zu beachten.
- 2.1.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, um sie auf Verlangen der zuständigen unteren Abfallbehörde vollständig vorlegen zu können.

2.2 Bodenschutz

- 2.2.1 Soweit vorhanden, sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.
- 2.2.2 Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- 2.2.3 Ist eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, ist dieser nachweisspflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.
- 2.2.4 Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) ist die für die Überwa-

chung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.

Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die erforderlich sind um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.

2.2.5 Zur Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden sind

- beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden,
- Verdichtungen und Vernässungen des Bodens zu vermeiden,
- Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen weitestgehend zu vermeiden,
- für die Errichtung zeitweiser Baustelleneinrichtungen, Lager-Arbeits- und Stellflächen auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.

3 Forst

3.1 Untere Forstbehörde

- 3.1.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 3.1.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 3.1.3 Die befristet umgewandelten Flächen sind spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Arbeiten mit standortgerechten Baumarten ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 3.1.4 Der Zeitpunkt der baubedingten befristeten Waldumwandlung sowie die Wiederaufforstungen sind der unteren Forstbehörde vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.5 Die angelegten Kulturen sind rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die untere Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.
- 3.1.6 Die Erreichbarkeit der umgebenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung muss nach Beendigung des Vorhabens dauerhaft gewährleistet werden.

3.2 Staatsbetrieb Sachsenforst

- 3.2.1 Die Inanspruchnahme von Staatswald ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 3.2.2 Die befristet umgewandelten Staatswaldflächen sind gemäß § 8 Abs. 4 SächswaldG innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme wieder herzustellen. Die Einzelheiten sind vom Vorhabensträger frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz abzustimmen.
- 3.2.3 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Staatswaldflächen ist beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz vor Maßnahmebeginn schriftlich anzuzeigen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.
- 3.2.4 Beeinträchtigungen des Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahmen durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 3.2.5 Während der Bauphase erforderliche temporäre Sperrungen der Zuwegungen in an die Trasse angrenzende Staatswaldflächen sind frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz abzustimmen.
- 3.2.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder im Staatswald bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz unsichere Bestandeglieder auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

4 Naturschutz

- 4.1 Für die zu pflanzenden Gehölze wird eine Anwuchspflege von fünf Jahren festgesetzt. Alle Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, d. h. insbesondere, dass Ausfälle in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen sind. Die Anwuchspflege ist zu gewährleisten und geeignete Schutzvorkehrungen gegen Wildverbiss sowie Fegeschäden vorzusehen. Die Pflanzflächen selbst sind mit einer regionaltypischen, kräuterreichen Grasmischung anzusäen, welche extensiv zu pflegen oder zu nutzen ist.
- 4.2 Die Maßnahmen A 5_{cef} bis A 7_{cef} sind vor den Fällungen der betroffenen Höhlenbäume bzw. vor Abriss/Sanierung der Brückenbauwerke umzusetzen. Die Maßnahmen A 1 bis A 4 und A 8, A 9, E 1 und E 2 sind spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung des Vorhabens durchzuführen und vollständig abzuschließen. Die Realisierung der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen nach der Durchführung schriftlich anzuzeigen und durch aussagefähige Fotos zu belegen.
- 4.3 Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Erfolgt während der Bauarbeiten ein Wechsel der ökologischen Baubegleitung ist dies der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

5 Wasserrecht

- 5.1 Der Baubeginn und das Bauende sind beim Referat 23.6 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz des Landratsamtes Mittelsachsen, als untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Die zugesicherte Umsetzung der Hinweise aus der Stellungnahme Az. WK-541-344/18 vom 3. Januar 2019 ist vor Baubeginn mit der zuständigen Mitarbeiterin der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

IV Baumfällgenehmigung

Die Stadt Frankenberg ist nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG berechtigt, auch außerhalb der Schonzeit (1. März bis 30. September) Bäume zu fällen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

Das Vorhaben hat den Ersatzneubau von sieben Brücken, einer Ufermauer und ca. 970 m Wanderweg im Lützeltal (Stadt Frankenberg) zum Gegenstand. Beim Hochwasserereignis im Juni 2013 wurden die Wanderwege am Gewässer zerstört und die Brückenbauwerke komplett überflutet sowie die Uferböschungen beschädigt.

Der Antrag auf Planfeststellung wurde mit Schreiben vom 31. August 2018 gestellt. Die Planunterlagen wurden vom 29. Oktober 2018 bis 28. November 2018 ausgelegt. Einwendungen konnten bis 28. Dezember 2018 erhoben werden. Da keine privaten Einwendungen abgegeben wurden, wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 S. 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.]

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Wanderwege als sonstige öffentliche Straße im Sinne eines beschränkt-öffentlichen Weges gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG darin, das Wandern zu ermöglichen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand des Wanderwegenetzes im Lützeltal herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Wanderwege in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dieses Kriterium wird vorliegend erfüllt, da das Vorhaben den Ersatzneubau und die Sanierung von sieben beschädigten bzw. sanierungsbedürftigen Gehwegbrücken und den Wanderwegen, die zu den Brücken führen, zum Gegenstand hat. Um die Brücken im Lützeltal vom vorhandenen Straßennetz zu erreichen und zu sanieren bzw. neu errichten zu können, erfolgt bauzeitlich eine Verbreiterung der vorhandenen Wege im Baubereich von 2,00 m auf 3,00 m als unbefestigte Baustraße. Die Verbreiterung wird am Ende der Baumaßnahme wieder rückgebaut.

III Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“ und ist damit UVP-pflichtig, da es in Nr. 2 c der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten ist. Demnach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzgebiet) oder durch die Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Gebiet wie vorliegend) unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsUVPG richten sich die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sowie die Durchführung selbst nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B und C I 1 in dieser Plangenehmigung.

Behördliche Stellungnahmen sowie eines anerkannten Naturschutzverbandes sind eingegangen. Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen von Behörden nach § 21 UVPG liegen vor. Sie werden unter C V bewertet.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen. Ferner wird festgestellt, ob die Auswirkungen mittelbar oder unmittelbar sind und ob sie erheblich sein können.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens bestehen in der Versiegelung von heute unversiegelten Bereichen und der Fällung von fünfzehn Bäumen sowie am Bachlauf des Lützelbachs. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch das Vorhaben beträgt ca. 105 m², so dass von geringen anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auszugehen ist. Durch den Ersatzneubau der Brückenbauwerke mit vergrößertem Querschnitt bzw. die je-weils notwendige Anpassung des Bachlaufes in An- und Abstrombereich ergibt sich auf kurzen Teilabschnitten ein Teilverlust eines naturnahen Bachabschnittes (auf ca. 13 m Länge) bzw. eine Überprägung eines naturnahen Fließgewässerprofils (auf ca. 160 m Länge). Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens sind damit angesichts ihres geringen Umfangs unerheblich.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind zu vernachlässigen, da es sich um ein Vorhaben im Wanderwegenetz eines Naherholungsgebiets handelt, das im Regelfall nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad genutzt wird.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme von ca. 2.000 m² für Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerungen von Oberboden. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären geringen Wirkungen wie Lärmemissionen auszugehen, die jedoch aufgrund der siedlungsfernen Lage keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. Erhebliche Störungen besonders empfindlicher oder seltener Arten werden nicht erwartet, da aufgrund der vorhandenen Wanderwegnutzung von einer Meidung der wegenahen Biotopstrukturen durch solche Arten auszugehen ist. Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind damit unerheblich.

Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht ersichtlich. Der Ersatzneubau der Wanderwegbrücken dient der Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit des Lützeltales für die Naherholung. Bei Verzicht auf das Vorhaben müsste infolge des Verlustes der Brücken ein Großteil der Wanderwege aufgegeben werden, da es dann faktisch keine Überquerungsmöglichkeiten des Lützelbaches mehr gäbe.

Auswirkungen auf Tiere

Die anlagebedingte Überbauung von Flächen führt zu einem Teilverlust von Biotopstrukturen (15 Stück Großgehölze, ca. 630 m² Vegetationsfläche, auf ca. 13 m Länge Überbauung und ca. 160 m Länge Überprägung des Bachlaufs) da Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, wie Staudenfluren, Gehölze und z. T. unverbauete Bachabschnitte beseitigt bzw. verändert werden. Es handelt sich jedoch um wegenahen Biotopstrukturen und kleinflächige Eingriffe, so dass die Eingriffsintensität gering ist. Bezüglich der europäischen Vogelarten ist angesichts der vorgefundenen Biotopstrukturen und der vorhandenen Frequentierung des Vorhabensbereiches durch Erholungssuchende und Sporttreibende davon auszugehen, dass sich die Bedeutung der vom Vorhaben betroffenen Flächen weitgehend auf die Funktion als Teilnahrungshabitat für weit verbreitete, allgemein häufige und weniger störungsempfindliche Vogelarten beschränkt.

Für Höhlenbrüter, insbesondere Arten, die sich ihre Bruthöhle nicht selbst anlegen können, sind aufgrund der vorhabensbedingt notwendigen Fällung von Höhlenbäumen zur Erhaltung Nistplatzkapazitäten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ersatznisthilfen anzubringen (A 5_{cef}). Ebenso sind für die hinsichtlich Nisthabitatwahl weniger flexiblen gebirgsbachbewohnenden Vogelarten wie z. B. die Gebirgsstelze, unter den neu zu errichtenden Brückenbauwerken wieder Nistmöglichkeiten vorzusehen (A 6_{cef}). Damit werden auch empfindlichere Vogelarten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit der Herstellung von Baunebenflächen (temporäre Baustellenzufahrt, Arbeitsraum im Bereich der herzustellenden Bauwerke) ist auf einigen Flächen im geringen Umfang die

temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen (ca. 2.000 m² Vegetationsfläche), insbesondere von Vorwaldstadien und Staudenfluren verbunden. Nach Abschluss der Baumaßnahme können die Biotopstrukturen weitestgehend wiederhergestellt werden, so dass der Eingriff zeitlich begrenzt ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Da der Ausbau im Wesentlichen im vorhandenen Straßenbereich stattfindet, sind von dem Vorhaben vor allem für den Naturhaushalt geringwertige, anthropogen veränderte Böden betroffen. Es werden insgesamt ca. 105 m² neu versiegelt. Insgesamt ergeben sich durch die Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei einer fachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Bauausführung ausgeschlossen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich infolge der Netto-Neuversiegelung und dem damit verbundenen Verlust an Fläche für die Grundwasserneubildung (ca. 105 m²). Aufgrund des geringen Flächenumfanges sind keine umwelterheblichen Auswirkungen zu erwarten. Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser. Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser sind damit unerheblich.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffe sind bei konsequenter Beachtung entsprechender Schutzvorkehrungen sowie bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Regelwerke für den Wasserbau nicht zu befürchten. Durch den Ersatzneubau der Brückenbauwerke mit vergrößertem Querschnitt bzw. die jeweils notwendige Anpassung des Bachlaufes in An- und Abstrombereich ergibt sich auf kurzen Teilabschnitten ein Teilverlust eines naturnahen Bachabschnittes (auf ca. 13 m Länge) bzw. eine Überprägung eines naturnahen Fließgewässerprofils (auf ca. 160 m Länge). Erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer und dessen Strukturgüte leiten sich daraus jedoch nicht ab. Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser. Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser sind damit unerheblich.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, das im Bestand umgesetzt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Baubedingt sind aufgrund des räumlich eng begrenzten Umfangs bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Durch den geplanten Ersatzneubau der Wanderwegbrücken mit vergrößertem Querschnitt und entsprechender Anpassung des Wanderwegverlaufes an den Brückenbauwerken in durch Brückenbauwerke vorbelasteten, bisher jedoch weniger überprägten Bereichen ist eine Zunahme landschaftsbildbeeinträchtigender Bebauung (ca. 1.330 m²) zu verzeichnen. Vom geplanten Standort gehen jedoch keine optischen Fernwirkungen aus, so dass auch insoweit nur geringe Auswirkungen bestehen.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Abgesehen von bauzeitlichen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Naherholungsgebietes Lützelal ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Der Ersatzneubau der Wanderwegbrücken trägt zur Aufrechterhaltung der Funktion des Naherholungsgebietes Lützelal bei.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben stark verändert werden. Aufgrund der Art des Projekts ist von keinen wesentlichen Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt durch das Vorhaben auszugehen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben stellt den die Sanierung eines Wanderwegenetzes samt den zugehörigen Brücken in einem Naherholungsgebiet dar. Schon die Vorhabensmerkmale und der Standort des Vorhabens lassen damit darauf schließen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

- Vermeidungsmaßnahmen:
 - V 1 – Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen,
 - V 2 – Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen,
 - V 3 – entfällt,
 - V 4 – Schutzvorkehrungen zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste,
 - V 5 - besondere Schutzmaßnahmen bei Hochwassergefahr,
 - V 6 – getrennte Gewinnung, sachgerechte Lagerung und fachgerechter Wiedereinbau von Oberboden,
 - V 7 – Herstellung von Ufersicherungen unter Beachtung ökologischer Aspekte,
 - V 8 – Erstbegrünung von Bodenflächen mit gebietsheimischem Saatgut,
 - V 9 – ökologische Begleitung des Bauvorhabens (Umweltbaubegleitung).

- Ausgleichsmaßnahmen

A 1 – Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen und Erstbegrünung von Bodenflächen,

A 2 - Sohlstrukturierende Maßnahmen,

A 3 - Rückbau von Sohl- und Uferverbauungen,

A 4 - Anlage von Totholzbiotopen,

A 5_{CEF} - Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für baumhöhlenbewohnende Vogelarten,

A 6_{CEF} - Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer,

A 7_{CEF} - Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse,

A 8 - Anlage einer Gehölzpflanzung heimischer Baum- und Straucharten im Lützelal.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. An Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

E 1 - Teichsanierung im Lützelal,

E 2 - Pflanzung von Ufergehölzen am Lützelbach,

E 3 - Erweiterung eines Ufergehölzstreifens am Lützelbach.

3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Plangenehmigungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C III 2) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind). Die Um-

weltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus ca. 105 m² Neuversiegelung, fünfzehn Baumfällungen sowie dem Teilverlust eines naturnahen Bachabschnittes des Lützelbaches (auf ca. 13 m Länge) und der Überprägung des naturnahen Fließgewässerprofils des Lützelbaches (auf ca. 160 m Länge).

Einer weitergehenden Begründung Bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

4 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C III 3), insbesondere die Angaben des UVP-Berichts (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C III 2) und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Äußerungen der Öffentlichkeit nach den § 21 UVPG wurden nicht abgegeben.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Unabhängig davon geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VI).

IV Öffentliche und private Belange

1 Naturschutz und Landschaftspflege

1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, die in den §§ 1 und 2 BNatSchG normiert sind. Sie sind im Rahmen der Fachplanung von der Planfeststellungsbehörde zu beachten.

Dabei sind gemäß § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. des BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG übertragbar ist.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Dies erfolgt vorliegend durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Da die Baumfällungen nicht mehr außerhalb der Schonzeit vom 1. März bis 30. September erfolgen können, wurde unter A IV die Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs.

5 Satz 2 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen vor, da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse (festgestellt unter C II) aufgrund einer behördlichen Zulassung handelt.

1.2 Natura 2000

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes Zschopautal“. Das Vorhaben darf nach § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Prüfung ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann. Sind nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen bzw. nicht auszuschließen, ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL stellt damit ebenso wie die zu seiner Umsetzung ergangene Vorschrift des § 34 Abs. 1 BNatSchG für die Verträglichkeitsprüfung auf die Verträglichkeit des Plans oder Projekts mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ab. Pläne oder Projekte können ein Gebiet somit erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die Erhaltungsziele zu gefährden. Dies ist vorliegend ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht der Fall.

1.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44, 45 BNatSchG. Das Vorhaben ist bei Umsetzung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen und der Nebenbestimmungen zum Naturschutz unter A III 4 mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

1.4 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittleres Zschopautal“

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet im Sinne des § 26 BNatSchG, hier im LSG-Gebiet „Mittleres Zschopautal“. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal“ erteilt.

2 Sonstige öffentliche und private Belange

Weitere Belange (Abfall, Bodenschutz und Forst) sind durch das Vorhaben ebenfalls betroffen. Sie werden in den Nebenbestimmungen A III 2 und 3 berücksichtigt.

V Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände

Es liegen Stellungnahmen des Landratsamtes Mittelsachsen vom 3. Januar 2019, des LfULG vom 19. Dezember 2018 und des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 17. Dezember 2018 vor. Die Beachtung der in diesen Stellungnahmen enthaltenen Hinweise und Forderungen wurde durch den Vorhabenträger jeweils vollumfänglich zugesichert ferner werden die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen des Landratsamtes Mittelsachsen und des Staatsbetriebes Sachsenforst unter A III 2 bis 5 umgesetzt.

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. hat der Maßnahme zugestimmt.

VI Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Das Vorhaben bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

VIII Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur